



Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz
Postfach 3280 | 55022 Mainz

An die
Städte und Gemeinden
und anderen Maßnahmenträger
von Stadterneuerungsmaßnahmen

DER STAATSEKRETÄR

Schillerplatz 3-5
55116 Mainz
Telefon 06131 16-3700/3701
Telefax 06131 16-3901
Mail: Poststelle@mdi.rlp.de
www.mdi.rlp.de

29. Dezember 2017

Mein Aktenzeichen
17 530:383
1100-2 [Rundschreiben]
Mdl/SE/2017/01
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom

Telefon / Fax
06131 16-3346
06131 16-173346

Städtebauliche Erneuerung/Städtebauförderung Durchführung von gebietsbezogenen städtebaulichen Erneuerungsmaßnahmen

- 1. Änderung der Auszahlungspraxis**
- 2. Anpassung der Obergrenzen**
- 3. Förderrechtliche Konsequenzen aus der Änderung des Landesgebührengesetzes**
- 4. Beachtung vergaberechtlicher Vorschriften**
- 5. Tag der Städtebauförderung**
- 6. Mittelverfall**
- 7. Kostenerstattungsbetragsberechnung**
- 8. Elektronisches Monitoring (eMo)**

2. Anpassung der Obergrenzen

Nach der VV-StBauE wird teilweise die Förderfähigkeit der Ausgaben für städtebauliche Erneuerungsmaßnahmen durch Obergrenzen und Mindestsätze beschränkt. Die geltenden Obergrenzen und Mindestsätze werden gemäß Nr. 23 VV-StBauE durch Rundschreiben der Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit dem für den Landeshaushalt zuständigen Ministerium festgelegt. Dies ist zuletzt mit dem Rundschreiben vom 08.09.2014 (AZ.:17530:383*1100-2, RS: ISM/SE/2014/01) erfolgt. Die Kostenentwicklung im Baubereich rechtfertigt eine Anpassung der Obergrenzen. Im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen werden daher ab dem 1.1.2018 (Anpassungstichtag) die Obergrenzen neu festgesetzt. Sie gelten auch für Einzelmaßnahmen, die zwar bereits vorher bewilligt wurden, mit denen nachweislich aber erst nach dem Anpassungstichtag begonnen wurde.

Übersicht über die ab dem 1.1.2018 (Anpassungstichtag) geltenden Obergrenzen:

Obergrenze bei Straßen, Wegen, Plätzen, ebenerdigen Stellplätze nach Nr. 8.3.5.4 VV-StBauE	bis zu 165 € je qm
erhöhte Obergrenze bei Straßen, Wegen, Plätzen, ebenerdigen Stellplätzen nach Nr. 8.3.5.4 VV-StBauE	bis zu 275 € je qm
Obergrenze bei Parkhäusern, Tiefgaragen, Parkdecks nach Nr. 8.3.5.3 VV-StBauE	bis zu 11.000 € je Stellplatz
erhöhte Obergrenze bei Parkhäusern, Tiefgaragen, Parkdecks nach Nr. 8.3.5.3 VV-StBauE	bis zu 13.500 € je Stellplatz

Die im konkreten Einzelfall zugrunde zu legende Obergrenze wird von der ADD festgelegt.